IT-PLANUNGSRAT

Berlin
25.11.2026

Eckpunktepapier Governance & Finanzierung

Umsetzungsprojekt E-Rechnung

Inhaltsverzeichnis

1 Sachstand und Zielsetzung 3

2 Eckpunkte Governance-Konzept: Steuerungsgruppe 5

3 Eckpunkte Finanzierung 6

3.1 Finanzierung in der Anbindungsphase 6

3.2 Finanzierung im Wirkbetrieb 10

4 Nächste Schritte 11

5 Anhang 12

Anhang 1: Übersicht Kostenverteilung nach erweitertem Königsteiner Schlüssel gemäß Bekanntmachung im Bundesanzeiger 12

1 Sachstand und Zielsetzung

Mit dem Beschluss B-2026/07-IT ist der IT-Planungsrat der Empfehlung der Projektgruppe zur Nutzung einer gemeinsamen E-Rechnungsplattform für Bund und Länder im Sinne des Beschlusses 2024/53 gefolgt. Er hat den Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und das Beschaffungsamt des BMI, damit beauftragt, unter Einbeziehung der Länder und der FITKO eine Projektgruppe einzurichten und zu leiten. Diese soll ein Umsetzungskonzept zur Empfehlung eines Folgeprojekts erarbeiten und dabei insbesondere Empfehlungen zu Governance, Finanzierung und Migrationsplanung erarbeiten sowie die Maßgaben des Deutschland-Stacks berücksichtigen. Die zur Erarbeitung des Konzepts nach **B-2026/07-IT; Ziffer 1** eingerichtete Bund-Länder-Projektgruppe (BL-PG) hat ihre Arbeit im April 2026 mit hoher Priorität aufgenommen und übermittelt dem IT-Planungsrat zu seiner 51. Sitzung im November 2026 den folgenden Sachstand:

B-2026/07-IT; Ziffer 2.4: Im Rahmen einer fachlichen und technischen Vorprüfung durch die auf Bundesseite beteiligten Stellen – BMI, BeschA und BMDS – sowie die Länder, insbesondere Nordrhein-Westfalen, bewertete das BMDS die Einordnung des Vorhabens in den Deutschland-Stack. Die Prüfung ergab keine Erkenntnisse, die einer Umsetzung des E-Rechnungsportals im Kontext des Deutschland-Stacks entgegenstehen.

B-2026/07-IT; Ziffer 2.3: Da die Erarbeitung des Migrationsplans (Ziffer 2.3 des Beschlusses B-2026/07-IT) umfangreiche organisatorische Abstimmungen sowie technische Vorbereitungen aufseiten des Bundes und der Länder erfordert, sieht die BL-PG keine Möglichkeit, das vollständige Umsetzungskonzept einschließlich des Migrationsplans bereits bis November 2026 vorzulegen. Zugleich hat sich im Projektverlauf gezeigt, dass die Migration der Bundesnutzer nicht bis zum geplanten Beginn der Anbindungsphase im Jahr 2027 zurückgestellt werden kann. Um erhebliche zusätzliche Belastungen für die öffentlichen Haushalte zu vermeiden, wurden daher bereits erste Migrationsaktivitäten eingeleitet. Eine Verschiebung der Migrationsvorbereitung bis März 2027 würde zu vermeidbaren Mehrkosten und Verzögerungen im weiteren Projektverlauf führen.

B-2026/07-IT; Ziffer 2.2 & Ziffer 2.1: Die belastbare Konkretisierung der Migrationsplanung (Ziffer 2.3 des Beschlusses B-2026/07-IT) setzt verbindliche Festlegungen zu Governance und Finanzierung voraus. Für die Ausgestaltung des Umsetzungskonzepts muss geklärt sein, in welcher Struktur Bund und Länder die Plattform gemeinsam steuern, Entscheidungen treffen und

Verantwortlichkeiten wahrnehmen. Zugleich ist festzulegen, nach welchen Grundsätzen die anfallenden Kosten in der Anbindungsphase und im späteren Wirkbetrieb verteilt werden. Ohne diese Festlegungen können weder die erforderlichen Vereinbarungen vorbereitet noch die Migrations-, Haushalts- und Kapazitätsplanung belastbar konkretisiert werden. Ziel dieses Eckpunktepapiers ist es daher, die hierfür erforderlichen Grundsatzentscheidungen vorzubereiten und verbindliche Leitplanken für die Governance und Finanzierung der gemeinsamen E-Rechnungsplattform festzulegen. Vorgesehen ist die Einrichtung einer schlanken und handlungsfähigen Steuerungsgruppe, welche die Interessen von Bund und Ländern angemessen berücksichtigt und zugleich effiziente Entscheidungsprozesse ermöglicht. Ergänzend werden die Grundsätze für eine transparente, planbare und administrativ handhabbare Kostenverteilung sowohl für die Anbindungsphase als auch für den anschließenden Wirkbetrieb beschrieben.

B-2026/07-IT; Ziffer 3: Die Eckpunkte bilden die verbindliche Grundlage für die weitere Konkretisierung des in der 52. Sitzung des IT-PLR vorzulegenden finalen Umsetzungskonzepts.

2 Eckpunkte Governance-Konzept: Steuerungsgruppe

1. Der Bund und die angebundenen Länder sind stimmberechtigte Mitglieder der „Steuerungsgruppe E-Rechnungsportal“
2. Der Bund entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied.
3. Das betriebsverantwortliche Land Nordrhein-Westfalen sowie alle angebundenen Länder entsenden jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied, das über ein entsprechendes Mandat verfügt, Entscheidungen der Steuerungsgruppe, einschließlich solcher mit fachlichen, organisatorischen, finanziellen oder politischen Auswirkungen, für sein Land verbindlich mitzuentscheiden. Stimmberechtigt sind ausschließlich diejenigen Länder, die bereits an das E-Rechnungsportal angebunden sind. Solange nicht alle Länder angebunden sind, werden Entscheidungen allein im Kreis der bereits angebundenen Länder getroffen.
4. Länder, die noch nicht an das E-Rechnungsportal für Bund und Länder angebunden und dementsprechend nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied in der Steuerungsgruppe E-Rechnungsportal vertreten sind, können jeweils einen Vertreter mit beratender Funktion in die Steuerungsgruppe entsenden.

5. Die „Steuerungsgruppe E-Rechnungsportal“ entscheidet mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen mit Auswirkungen auf Governance, den Standardbetrieb, die Finanzierung oder die Architektur des E-Rechnungsportals stehen - angelehnt an den IT-Staatsvertrag - unter dem Zustimmungserfordernis des Bundes und des betriebsverantwortlichen Landes Nordrhein-Westfalen. Dem Bund steht zusätzlich das Recht und die Aufgabe zu, die Vereinbarkeit von Beschlüssen der Steuerungsgruppe mit EU-rechtlichen Vorgaben zu prüfen und – soweit notwendig – Anpassungen der Beschlüsse zu verlangen.

6. Macht der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen von dem Recht, die Zustimmung zu verweigern, Gebrauch, ist der Beschlussgegenstand der „Zentralen Arbeitsgruppe E-Rechnungsportal“ (Arbeitstitel)[1] zur Beratung und Entscheidungsvorbereitung vorzulegen.

7. Spezifische Zusatzanforderungen des Bundes oder eines beziehungsweise mehrerer angebundener Länder, die keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Standardbetrieb, die Finanzierung, oder die Architektur der E-Rechnungsplattform haben, bedürfen zur Umsetzung nicht der Zustimmung der Steuerungsgruppe und bleiben vom Zustimmungsvorbehalt unberührt. Die hierfür anfallenden Kosten sind mindestens bis zu einer Entscheidung über eine Nachnutzung spezifischer Zusatzanforderungen durch weitere Beteiligte sowie

[1] Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben und Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsgruppe erfolgt im Rahmen des Umsetzungskonzepts, das dem IT-Planungsrat zu seiner 52. Sitzung vorgelegt wird.

über die damit verbundene Kostentragung durch die Steuerungsgruppe E-Rechnungsportal durch den Initiator zu tragen.

8. Die Steuerungsgruppe kann nach Bedarf Gäste ohne Stimmrecht zur fachlichen, technischen oder sonstigen Beratung hinzuziehen.
9. Die Steuerungsgruppe fungiert als Entscheidungsgremium. Grundlage der Entscheidungen stellen in der Regel die durch die „Zentrale Arbeitsgruppe E-Rechnungsportal" (Arbeitstitel) vorbereiteten fachlichen, technischen, organisatorischen und finanziellen Bewertungen und Entscheidungsoptionen dar. Die fachliche und technische Beratung sowie die Vorbereitung der Entscheidungsgrundlagen erfolgen durch die Zentrale Arbeitsgruppe E-Rechnungsportal. Die Steuerungsgruppe kann Beschlussgegenstände, strategische Initiativen, Prüfaufträge oder sonstige Klärungsbedarfe zur weiteren fachlichen, technischen, organisatorischen oder finanziellen Aufbereitung an die Zentrale Arbeitsgruppe E-Rechnungsportal überweisen. Es steht der Steuerungsgruppe daneben frei, eigeninitiativ Themenstellungen aufzunehmen und zu entscheiden.
10. Die Steuerungsgruppe gibt sich im Einklang mit den Umlaufbeschlüssen des Umsetzungsprojekts eine gemeinsam beschlossene Geschäftsordnung.
11. Die Steuerungsgruppe ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren des Wirk- / Regelbetriebs durch die Steuerungsgruppe E-Rechnungsportal zu evaluieren.

3 Eckpunkte Finanzierung

Die Finanzierung der gemeinsamen E-Rechnungsplattform wird für zwei aufeinanderfolgende Phasen geregelt. Für die Anbindungsphase bis zum 31. Dezember 2028 ist eine Übergangsfinanzierung vorgesehen, die den schrittweisen Beitritt von Bund und Ländern berücksichtigt. Ab dem 1. Januar 2029 soll für den Wirkbetrieb ein dauerhaftes Finanzierungsmodell gelten.

3.1 Finanzierung in der Anbindungsphase

Die gemeinschaftlich zu tragenden Kosten des einheitlichen E-Rechnungsportals für Bund und Länder sollen in der Anbindungsphase nach den folgenden Grundsätzen umgelegt werden:

1. Vorbehaltlich
    a. des IT-PLR-Beschlusses in der Frühjahrssitzung 2027 (vrsl. 03/2027) sowie
    b. der durch das betriebsverantwortliche Land Nordrhein-Westfalen erklärten Fertigmeldung zur Betriebs- und Anbindungsfähigkeit des einheitlichen E-Rechnungsportals für Bund und Länder,

beginnt die Anbindungsphase am **01.04.2027**. In der Anbindungsphase greift die folgende Übergangsfinanzierung:

2. Als Ausgangspunkt der Kostenumlage wird das im Folgeprojekt E-Rechnung zugrunde gelegte Szenario mit laufenden Kosten i. H. v. 1.264.290,00 € pro Kalenderjahr für die Plankostenrechnung herangezogen.
    a. Für das Jahr 2027 werden aufgrund des Beginns der Anbindungsphase zum 01.04.2027 die jährlichen Kosten zeitanteilig für neun Monate berücksichtigt (Vorbehaltlich Nr.1). Daraus ergeben sich anteilige Plankosten von 948.217,50 €.
    b. Für das Jahr 2028 werden jährliche Plankosten von 1.264.290,00 € zugrunde gelegt.
3. Die Festlegung der in der Anbindungsphase zugrunde gelegten Kostenanteile erfolgt nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel gemäß der letzten Bekanntmachung im Bundesanzeiger, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes („erweiterter Königsteiner Schlüssel“). Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt 25%.

4. Von der gemeinsamen Finanzierung umfasst sind die Kosten für:
    a. den Betrieb,
    b. den Support
    c. die Verwaltung,
    d. die Pflege sowie
    e. die gemeinschaftliche Weiterentwicklung.
5. Das betriebsverantwortliche Land NRW trägt unmittelbar ab Beginn der Anbindungsphase jahresanteilig seinen Kostenanteil entsprechend des Königsteiner Schlüssels.
6. Der Bund trägt in der Anbindungsphase folgende Kosten:
    a. Den festen Kostenanteil des Bundes am erweiterten Königsteiner Schlüssel in Höhe von 25% der gemeinschaftlichen Kosten jahresanteilig ab dem Beitritt (04/2027).
    b. Die Kostenanteile an den laufenden Kosten der OZG-RE Länder entsprechend Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2027.
7. Die Länder tragen ab ihrer jeweiligen Anbindung folgende laufende Kosten:
    a. Ihren jeweiligen Kostenanteil nach Königsteiner Schlüssel ab dem Monat der Anbindung jahresanteilig.
8. Die Kostenanteile der noch nicht angebundenen Länder entsprechend ihrem Anteil am Königsteiner Schlüssel werden bis zum Monat ihrer Anbindung:
    a. 2027 durch den Bund und
    b. 2028 anteilig durch den Bund und die angebundenen Länder gemeinschaftlich im Verhältnis ihrer Anteile an dem zugrunde gelegten erweiterten Königsteiner Schlüssel getragen.
9. Zur Vermeidung von Unterdeckungen kann bei der Ermittlung der prognostizierten gemeinschaftlich zu tragenden Kosten ein Sicherheitsaufschlag von bis zu 10 Prozent berücksichtigt werden. Der Sicherheitsaufschlag dient ausschließlich der Absicherung prognosebedingter Kostenabweichungen und ist im Rahmen der jährlichen Kostenplanung nachvollziehbar auszuweisen.
    a. Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird ein Saldo aus den tatsächlich angefallenen gemeinschaftlich zu tragen-den Kosten und den hierfür vereinnahmten Finanzierungsbeiträgen ermittelt.
    b. Etwaige Überdeckungen werden abrechnungstechnisch in das folgende Haushaltsjahr vorgetragen und mindern die dort anzusetzende Kostenbasis.
    c. Etwaige Unterdeckungen werden ebenfalls abrechnungstechnisch in das folgende Haushaltsjahr vorgetragen und erhöhen die dort anzusetzende Kostenbasis.

d. Die Verrechnung erfolgt, indem der ermittelte Saldo in die Kostenbasis des Folgejahres eingestellt und anschließend im Rahmen der Kostenumlage des Folgejahres bei der Umlage nach dem erweiterten Königsteiner Schlüssel berücksichtigt wird.
e. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei wesentlichen Unterdeckungen oder bei Gefährdung der Finanzierung des laufenden Betriebs, kann die Steuerungsgruppe E-Rechnungsportal beschließen, dass eine gesonderte Nachforderung erfolgt. Diese wird, sofern die Steuerungsgruppe nichts Abweichendes beschließt, auf Basis der oben festgelegten Kostenverteilung umgelegt.

10. Die einmaligen Anbindungskosten sind durch die 16 Länder und den Bund jeweils selbst zu tragen.
11. Die initialen einmaligen Kosten im Sinne des Folgeprojekts E-Rechnung werden nach dem erweiterten Königsteiner Schlüssel auf Bund und Länder verteilt. Der auf den Bund beziehungsweise das jeweilige Land entfallende Anteil wird im Zuge der jeweiligen Anbindung zahlungswirksam berücksichtigt. Die Abrechnung kann gemeinsam mit den nach Ziffer 10 individuell zu tragenden Anbindungskosten erfolgen; die jeweiligen Kostenanteile sind jedoch gesondert auszuweisen.
12. Sofern während der Anbindungsphase Kosten für notwendige gemeinschaftliche Weiterentwicklungen anfallen, die nicht bereits durch die in der Kostenbasis berücksichtigten Entwicklungskosten gedeckt sind, entscheidet die Steuerungsgruppe E-Rechnungsportal im Benehmen mit Bund und Ländern über die Kostentragung.
13. Spezifische Zusatzanforderungen des Bundes oder eines beziehungsweise mehrerer Länder, die nicht dem gemeinsamen Standardbetrieb zuzurechnen sind, werden nicht über den erweiterten Königsteiner Schlüssel umgelegt. Die hierfür entstehenden Kosten sind durch die jeweils veranlassende Stelle beziehungsweise die jeweils veranlassenden Stellen zu tragen. Über eine Nachnutzung solcher Lösungen durch weitere Beteiligte sowie über die damit verbundene Kostentragung entscheidet die Steuerungsgruppe E-Rechnungsportal.
14. Die zentrale Verwaltung der Finanzmittel erfolgt durch das für den Betrieb verantwortliche Land Nordrhein-Westfalen. Der Bund und die Länder benennen jeweils zentrale Ansprechstellen für die finanzielle und organisatorische Abwicklung.
15. Die Anbindungsphase und die Übergangsfinanzierung enden mit dem 31.12.2028. Ab dem 01.01.2029 greift das Finanzierungsmodell für den Wirkbetrieb des E-Rechnungsportals, welches im folgenden Kapitel 3.2 dargestellt wird.

3.2 Finanzierung im Wirkbetrieb

Die gemeinschaftlich zu tragenden Kosten des einheitlichen E-Rechnungsportals für Bund und Länder sollen nach einem erweiterten Königsteiner Schlüssel entsprechend den folgenden Grundsätzen finanziert werden:

1. Die Verteilung der Kostenanteile erfolgt nach dem jeweils geltenden Königsteiner Schlüssel gemäß der letzten Bekanntmachung im Bundesanzeiger, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes („erweiterter Königsteiner Schlüssel“). Der Finanzierungsanteil des Bundes beträgt 25%.
2. Von der gemeinsamen Finanzierung umfasst sind die Kosten für:
    a. den Betrieb,
    b. den Support
    c. die Verwaltung,
    d. die Pflege sowie
    e. die gemeinschaftliche Weiterentwicklung.
3. Spezifische Zusatzanforderungen des Bundes oder eines beziehungsweise mehrerer Länder, die nicht dem gemeinsamen Standardbetrieb zuzurechnen sind, werden nicht über den erweiterten Königsteiner Schlüssel umgelegt. Die hierfür entstehenden Kosten sind durch die jeweils veranlassende Stelle beziehungsweise die jeweils veranlassenden Stellen zu tragen. Über eine Nachnutzung solcher Lösungen durch weitere Beteiligte sowie über die damit verbundene Kostentragung entscheidet die Steuerungsgruppe E-Rechnungsportal.
4. Zur Vermeidung von Unterdeckungen kann bei der Ermittlung der prognostizierten gemeinschaftlich zu tragenden Kosten ein Sicherheitsaufschlag von bis zu 10 Prozent berücksichtigt werden. Der Sicherheitsaufschlag dient ausschließlich der Absicherung prognosebedingter Kostenabweichungen und ist im Rahmen der jährlichen Kostenplanung nachvollziehbar auszuweisen.
    a. Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird ein Saldo aus den tatsächlich angefallenen gemeinschaftlich zu tragenden Kosten und den hierfür vereinnahmten Finanzierungsbeiträgen ermittelt.
    b. Etwaige Überdeckungen werden abrechnungstechnisch in das folgende Haushaltsjahr vorgetragen und mindern die dort anzusetzende Kostenbasis.
    c. Etwaige Unterdeckungen werden ebenfalls abrechnungstechnisch in das folgende Haushaltsjahr vorgetragen und erhöhen die dort anzusetzende Kostenbasis.

   d. Die Verrechnung erfolgt, indem der ermittelte Saldo in die Kostenbasis des Folgejahres eingestellt und anschließend im Rahmen der Kostenumlage des Folgejahres bei der Umlage nach dem erweiterten Königsteiner Schlüssels berücksichtigt wird.
   e. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei wesentlichen Unterdeckungen oder bei Gefährdung der Finanzierung des laufenden Betriebs, kann die Steuerungsgruppe E-Rechnungsportal beschließen, dass eine gesonderte Nachforderung erfolgt. Diese wird, sofern die Steuerungsgruppe nichts Abweichendes beschließt, auf Basis des erweiterten Königsteiner Schlüssels umgelegt.
5. Die zentrale Verwaltung der Finanzmittel erfolgt durch das für den Betrieb verantwortliche Land Nordrhein-Westfalen. Der Bund und die Länder benennen jeweils zentrale Ansprechstellen für die finanzielle und organisatorische Abwicklung.
6. Die nähere Ausgestaltung der Mittelbereitstellung, der Abrechnungssystematik, des Controllings sowie der Fortschreibung der Kostenplanung wird in Verwaltungsvereinbarungen zwischen NRW mit dem Bund beziehungsweise den Ländern geregelt. Entsprechende Entwürfe werden im Rahmen des Umsetzungsprojekts erarbeitet und mit der Projektgruppe abgestimmt.
7. Das Finanzierungsmodell ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren des Wirk- / Regelbetriebs durch die Steuerungsgruppe E-Rechnungsportal zu evaluieren.

4 Nächste Schritte

Auf Grundlage der in diesem Eckpunktepapier festgelegten Grundsätze führt die Bund-Länder-Projektgruppe die Erarbeitung des Umsetzungskonzepts gemäß Beschluss B-2026/07-IT fort. Sie konkretisiert insbesondere die Migrationsplanung für Bund und Länder unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen, der Anbindungsreihenfolge, der verfügbaren Betriebs- und Umsetzungskapazitäten sowie der erforderlichen Unterstützungsleistungen. Das finale Umsetzungskonzept einschließlich eines belastbaren Migrationsplans wird dem IT-Planungsrat zu seiner 52. Sitzung im März 2027 zur Beschlussfassung vorgelegt.

5 Anhang

Anhang 1: Übersicht Kostenverteilung nach erweitertem Königsteiner Schlüssel gemäß Bekanntmachung im Bundesanzeiger

Hinweis: Die in der Tabelle ausgewiesenen Kosten beruhen auf den Preisindikationen aus dem „Folgeprojekt E-Rechnung". Sie dienen ausschließlich der Veranschaulichung der Verteilungslogik und stellen weder eine abschließende Kostenfestlegung noch eine finale Kostenprognose für den Zeitverlauf oder für mehrere Haushaltsjahre dar.

		Kosten in Euro 8 Mio. Rechnungen	Kosten in Euro 80 Mio. Rechnungen
Finanzierungsanteil Bund	**25,0000%**	**316.072,50 €**	**391.927,50 €**
Finanzierungsanteil Länder	**75,0000%**		
	Königsteiner Schlüssel		
Baden-Württemberg	13,04061%	123.653,35 €	153.329,21 €
Bayern	15,56072%	147.549,47 €	182.960,22 €
Berlin	5,18995%	49.212,01 €	61.022,52 €
Brandenburg	3,02987%	28.729,76 €	35.624,68 €
Bremen	0,95379%	9.044,00 €	11.214,50 €
Hamburg	2,60343%	24.686,18 €	30.610,67 €
Hessen	7,43709%	70.519,79 €	87.444,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045%	18.778,97 €	23.285,78 €
Niedersachsen	9,39533%	89.088,16 €	110.468,65 €
Nordrhein-Westfalen	21,07592%	199.845,56 €	247.806,98 €
Rheinland-Pfalz	4,81848%	45.689,67 €	56.654,84 €
Saarland	1,19827%	11.362,21 €	14.089,05 €
Sachsen	4,98208%	47.240,95 €	58.578,42 €
Sachsen-Anhalt	2,69612%	25.565,08 €	31.700,51 €
Schleswig-Holstein	3,40578%	32.294,20 €	40.044,57 €
Thüringen	2,63211%	24.958,13 €	30.947,89 €
Summe	100,00%	**1.264.290,00 €**	**1.567.710,00 €**